

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungs-
abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse
 (90/C 49/35)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
 auf Vorschlag der Kommission,
 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
 nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
 schusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/88 ⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, ist eine
 Mitverantwortungsabgabe eingeführt worden, die bis zum
 Ende des Milchwirtschaftsjahres 1989/90 gilt und im
 wesentlichen für alle den Molkereien gelieferte Milch sowie
 für bestimmte Milchverkäufe der landwirtschaftlichen
 Betriebe zu entrichten ist.

Diese Abgabe sollte durch unmittelbare Abstimmung zwi-
 schen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten ein
 besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen
 und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem
 Sektor gilt, gerecht werden. Da die gegenwärtig vorliegenden
 Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten
 Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussicht-
 lich nicht erreicht werden dürften, sollte die betreffende

Regelung auch im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 angewandt
 werden.

Die Marktlage hat sich so entwickelt, daß der im Wirtschafts-
 jahr 1990/91 geltende Abgabensatz auf 1,5 v. H. des Milch-
 richtpreises lauten sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird wie folgt geän-
 dert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Angabe „und 1989/90“
 durch die Angabe „1989/90 und 1990/91“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 12 ange-
 fügt:
 „(12) Die im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 geltende
 Abgabe wird auf 1,5 v. H. des Milchrichtpreises festge-
 setzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
 lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
 Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L . . .